

Unsere Themen im Juni:

Neues aus der Kanzlei



Download kann teuer werden ...



Die nichteheliche Lebensgemeinschaft:
Ein rechtsfreier Raum?



Die Kreisvorsitzende der Senioren-Union Limburg-Weilburg, Gerda Stahl (Bad Camberg) begrüßt Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Hilb zu Beginn seines Vortrags zum Thema Nachbarrecht.

MHC

Neues aus der Kanzlei

Neues MHC-Dienstfahrzeug übergeben



Die Geschäftsführerin der Firma S & R Automobile GmbH in Diez, Sigrid Spies, händigt an Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Hilb die Schlüssel für den neuen Suzuki Alto 1,0 aus.

Nachbarrecht – Dürfen Nachbarn alles?

... so hieß der Titel einer Veranstaltung der Senioren-Union Limburg-Weilburg Anfang Juni in der Limburger Stadthalle. Die von der hessischen Akademie für politische Bildung unterstützte Veranstaltung zählte mehr als 100 Besucher. Der Referent, Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Hilb, Kanzlei MHC in Limburg, schilderte Praxisprobleme von der Einmessung von Grundstücken über Grenzbebauung, Grenzzäune, Hecken sowie überhängende Äste und deren Beseitigung. Nach der Veranstaltung stand Herr Dr. Hilb noch für Fragen zur Verfügung. Die Folien zum Vortrag können Sie per E-Mail unter info@mhc.de bei uns kostenfrei anfordern.

Haus und Grund Diez e.V. - neue Geschäftsstelle eröffnet

Kürzlich wurde die Geschäftsstelle des Vereins Haus und Grund Diez und Umgebung e.V. mit zahlreicher Politprominenz in der Altstadtstraße 4 in Diez feierlich eröffnet.

Der Verein hat mittlerweile über 450 Mitglieder und engagiert sich für die Interessen der Haus- und Grundeigentümer in Diez und den zahlreichen Nachbargemeinden.

In der neu eröffneten Geschäftsstelle werden die Mitglieder des Vereins in allen Fragen des Mietrechts, Nachbarschaftsrechts, Erbrechts sowie in Fragen der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht vom 1. Vorsitzenden des Vereins, Herrn Rechtsanwalt Marc Schneider, Kanzlei MHC, beraten.

Die Beratung findet jeweils an Dienstagen und Freitagen von 17:00 bis 19:00 Uhr in der Geschäftsstelle in Diez statt.



v.l.: Markus Müller, 2. Vorsitzender; Rechtsanwalt Marc Schneider (Kanzlei MHC), 1. Vorsitzender



Wir erklären ... Recht

Download kann teuer werden ...



von Rechtsanwalt
Markus Kaczinski

*Herr Kaczinski berät Sie gerne
in allen Fragen des IT-Rechts!*

Das Runterladen von Musik, Videos, Hörbüchern und ähnlichen urheberrechtlich geschützten Werken im Internet über sogenannte Filesharingprogramme kann teuer werden.

Obwohl bereits seit Jahren die großen Musikfirmen und Verlage den illegalen Download von Musikstücken und Musikvideos bekämpfen und eine riesige Anzahl an Abmahnungen täglich versenden, ist das Tauschen von urheberrechtlich geschützten Werken inzwischen ein Massenphänomen geworden. Zwar werden zwischenzeitlich die gedankenlosen Internetnutzer, die ein unberechtigten Downloadvorgang tätigen, erheblich zur Kasse gebeten, wobei die Kosten durchaus bei 4.000,00 bis 5.000,00 EURO liegen können. Dennoch häufen sich weiter die Abmahnfälle.

WLAN verschlüsseln!

Dies gilt auch für den Anschlussinhaber, über dessen ungesichertes WLAN-Netz von außen ein Downloadvorgang vollzogen wird. Der Anschlussinhaber steht in der Pflicht: Er muss sein kabelloses Netzwerk schützen und verschlüsseln.

Schnell handeln!

Wird dem Internetnutzer eine Abmahnung zugestellt, in der die Anwälte in der Regel eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung fordern und infolge dessen Gebühren und Schadensersatzansprüche in der Größenordnung von knapp 1.000,00 EURO geltend machen, ist schnelles Handeln geboten.

Zum einen ist fristgerecht eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Dabei ist auch auf die Formulierung zu achten und insoweit ist hier bereits dringend anzuraten, rechtlichen Rat zu suchen.

Zum anderen ist die Berechtigung der Abmahnung an sich und schließlich auch die Höhe der geforderten Anwaltsgebühren und Schadensersatzansprüche zu prüfen.

Neue Rechtsprechung

Noch ist die Rechtsprechung nicht einheitlich, aber es besteht für die Verbraucher Hoffnung, dass eine am 12.05.2010 ergangene BGH-Entscheidung bald eine einheitliche Handhabung nach sich zieht. So ist der genannten Entscheidung des BGH, Aktenzeichen I ZR 121/08 zu entnehmen, dass die Abmahngebühr auf maximal 100,00 EURO zu beschränken sei. Dies gilt nach dem genannten Urteil bisher aber nur dann, wenn unbefugte Dritte den Netzwerkzugang des Abgemahnten für illegale Zwecke missbraucht haben.

Insgesamt ist wegen der hohen finanziellen Risiken bei Zugang einer Abmahnung dringend anzuraten, professionelle Hilfe eines auf diesem Rechtsgebiet versierten Rechtsanwalts aufzusuchen. Bei MHC steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Markus Kaczinski für entsprechende Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft: Ein rechtsfreier Raum?



von Rechtsanwalt Klaus Größer

Fachanwalt für Familienrecht

Bis zur Rechtsprechungswende des Familiensenats am Bundesgerichtshof im Sommer 2008, war dies durchaus der Fall.

Seitdem können jedoch unter bestimmten Umständen bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Zuwendungen zurückverlangt werden.

Prekärer ist jedoch die Situation, wenn ein Partner während einer noch intakten nichtehelichen Lebensgemeinschaft stirbt. Bei Aufwendungen, die nicht gemeinschaftsbezogen sind, sondern darüber hinaus gehende Aufwendungen darstellen, kann ein Ausgleichsanspruch bestehen, der dann den Erben des verstorbenen Lebensgefährten oder dem Überlebenden zusteht, was vielfach nicht gewünscht ist. Es wird dann möglicherweise gegen den Willen des Verstorbenen der überlebende Partner in Anspruch genommen.

Ähnlich verhält es sich, wenn einer der Partner durch Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, sich selbst um seine persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen zu kümmern. Hier ist dann die Einrichtung eines gerichtlich bestellten Betreuers erforderlich, was nicht nur mit jährlichen Kosten, sondern auch mit der Gefahr verbunden ist, dass eine dem Betreuten unliebsame Person zum Betreuer bestellt wird, nur weil er ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zu der betreuenden Person aufweist.

Auch hier kann durch entsprechende, lebzeitige Gestaltung Anderes erreicht werden. Ihr Team von MHC berät Sie gerne weiter.



Impressum

Herausgeber: MHC Dr. Hilb & Kollegen Notar und Fachanwälte
Limburger Straße 36, 65555 Limburg
Telefon: 06431/9874-0 Fax: 06431/9874-74 E-Mail: mail@mhc.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Hilb
zum Impressum siehe auch: <http://www.mhc.de/info1.htm>

Um diesen Mandantenbrief zu abonnieren, besuchen Sie bitte www.mhc.de/abo.htm
Dieses Angebot ist für Sie kostenfrei. Ihre Mailadresse wird selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Der Inhalt dieses Mandantenbriefes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die verkürzte Darstellung bedingt, dass eine vollständige Beschreibung der jeweils relevanten Rechtslage hier nicht möglich ist und daher eine professionelle Beratung nicht ersetzt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung bleibt eine Haftung ausgeschlossen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin in unserer Kanzlei.

Der nächste MHC-Mandantenbrief erscheint im Oktober 2010 ©MHC 2010